

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Überörtliche Prüfung der Stadt Meuselwitz - Teil 2

Die **Kleine Anfrage 4104** vom 21. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach Informationen, die dem Fragesteller vorliegen, soll der Thüringer Rechnungshof in der Stadt Meuselwitz (Landkreis Altenburger Land) eine überörtliche Kommunalprüfung für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010 durchgeführt haben. Der entsprechende Prüfungsbericht soll im Januar 2014 der Stadt und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zugeleitet worden sein. Die Prüfung selbst soll von Oktober 2011 bis Juli 2012 stattgefunden haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurden mit welchen Ergebnissen infolge der nachgefragten Prüfung bisher eingeleitet bzw. sollen noch eingeleitet werden? Aus welchen Gründen wurde bisher möglicherweise auf derartige rechtsaufsichtliche Maßnahmen verzichtet?
2. Welche beamtenrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen wurden mit welchen Ergebnissen durch die zuständigen Behörden infolge der nachgefragten Prüfung bisher eingeleitet bzw. sollen noch eingeleitet werden? Aus welchen Gründen wurde bisher auf derartige Maßnahmen verzichtet?
3. Welche haftungsrechtlichen Maßnahmen wurden mit welchen Ergebnissen durch die zuständigen Behörden infolge der nachgefragten Prüfung bisher eingeleitet bzw. sollen noch eingeleitet werden? Aus welchen Gründen wurde bisher auf derartige Maßnahmen verzichtet?
4. Inwieweit wurden durch den Thüringer Rechnungshof im Rahmen der nachgefragten Prüfung strafrechtlich relevante Handlungen festgestellt? Welche dieser festgestellten Handlungen wurden bisher zur Anzeige gebracht? Weshalb wurde möglicherweise auf Anzeigen verzichtet?
5. Inwieweit unterliegt der nachgefragte Prüfungsbericht den Verschwiegenheitsregelungen des Thüringer Kommunalrechts? Unter welchen Voraussetzungen kann der nachgefragte Bericht bzw. Auszüge aus diesem Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Förmliche rechtsaufsichtliche Maßnahmen wurden bisher nicht für angezeigt gehalten. Die Stadt wurde im Rahmen des rechtsaufsichtlichen Informationsrechtes zur Stellungnahme aufgefordert, welche Maßnah-

men ergriffen werden, um die aufgezeigten Missstände abzustellen. Ferner wurde die Stadt zu Einzelheiten ihres umfangreichen Maßnahmenplanes beraten.

Die Überprüfung eines etwaigen Fehlverhaltens der Bürgermeisterin selbst erfordert eine umfangreiche Aufarbeitung des gesamten Sachverhaltes. Diese wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Die für die Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegenüber der Bürgermeisterin zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Prüfungen ebenso wenig abgeschlossen wie die Disziplinarvorgesetzte und Vorgesetzte der Bediensteten der Stadt Meuselwitz.

Zu 3.:

Die für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gemeinde gegen die Bürgermeisterin zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Soweit die Stadt Meuselwitz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen ihre Bediensteten zuständig ist, bleibt das Ergebnis der fachanwaltlichen Prüfung zur Schadenshöhe und der Verantwortlichkeit von Einzelpersonen abzuwarten.

Zu 4.:

Für die Rechtsaufsichtsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass im Prüfbericht strafrechtlich relevante Handlungen festgestellt wurden.

Zu 5.:

Die Verschwiegenheitsregelung des § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung bezieht sich nach der Kommentarliteratur auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes bekannt geworden sind (vgl. Wachsmuth-Oehler, Thüringer Kommunalordnung - Erläuterungen, zu § 12 Nr. 3).

Das Gesetz nennt die Voraussetzungen, unter denen die Verschwiegenheitspflicht eingeschränkt ist, nämlich dann, wenn diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Geibert
Minister